

**Ordnung des Universitätsrechenzentrums  
der  
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
vom 19. Mai 2004**

Aufgrund des § 81 des Landeshochschulgesetzes vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 426) hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Ordnung des Universitätsrechenzentrums als Satzung beschlossen:

**§ 1 Rechtsstellung und Organisation**

Das Universitätsrechenzentrum ist eine zentrale Organisationseinheit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (§ 94 Abs. 2 LHG). Es wird aufgrund dieser Ordnung des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingerichtet und nach Maßgabe der Grundordnung der Universität geführt. Es untersteht dem Rektorat.

Dem Universitätsrechenzentrum steht ein hauptamtlicher Leiter (Direktor des Universitätsrechenzentrums) vor (§ 29 Abs. 1 GO der Universität). Er wird vom Rektor bestellt.

**§ 2 Aufgaben des Universitätsrechenzentrums**

Das Universitätsrechenzentrum erfüllt gemäß § 94 Abs. 2 LHG die in § 29 Abs. 3 der GO der Universität bestimmten Aufgaben für alle Bereiche der Universität. Das Universitätsrechenzentrum ist vor allem für IuK-Aufgaben zuständig, die von umfassender Bedeutung für die gesamte Universität sind. Als das Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum für alle Belange der IuK-Infrastruktur erbringt es sowohl zentrale, universitätsübergreifende als auch dezentrale, auf bestimmte Nutzergruppen bezogene Dienstleistungen im Rahmen des gesamten Kommunikationsnetzes, der Rechner, der System- und der Anwendungssoftware. Zur Absicherung der IuK-Dienstleistungen obliegen ihm daher

1. der Betrieb der dem Rechenzentrum zugeordneten IuK-Systeme für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium, Bibliothek und Verwaltung,
2. die Bereitstellung zentraler Services lt. Dienstleistungskatalog und die betriebsfachliche Aufsicht über alle IuK-Systeme in der Hochschule,
3. die Koordinierung der Beschaffung von IuK-Systemen in der Hochschule,
4. die Beratung und Unterstützung der Benutzer.

**§ 3 Nutzungsberechtigung**

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sinne von § 50 LHG sowie der Wissenschaftlichen Einrichtungen an der Hochschule im Sinne des § 95 LHG sind unter den Voraussetzungen von Abs. 4 jedoch erst nach Vergabe von Nutzerkennungen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, Leistungen des Universitätsrechenzentrums (§ 2) in Anspruch zu nehmen und Dienste anzubieten.

(2) Andere Personen und Einrichtungen können zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen des Landes zur Nutzung oder zum Angebot von Diensten zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine Nutzung für nicht von Abs. 1 und 2 erfasste Zwecke kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung des Universitätsrechenzentrums sowie die Belange der in Abs. 1 und 2 genannten Nutzer nicht beeinträchtigt.

(4) Technisch erforderliche Nutzerkennungen (user accounts) vergibt das Universitätsrechenzentrum an die Nutzer; es trägt die vergebenen Nutzerkennungen in die Namensräume (domains) der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ein.

(5) Die Benutzung der Einrichtungen des Universitätsrechenzentrums erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

#### **§ 4 Besonderes Zulassungsverfahren**

(1) Nutzer gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sind nur dann zur Nutzung der IuK-Systeme im Sinne des § 2 dieser Ordnung berechtigt, wenn ihnen auf ihren Antrag hin eine Nutzungserlaubnis erteilt wurde. Nutzer gemäß § 3 Abs. 1 benötigen nur dann eine Nutzungserlaubnis nach S. 1, wenn sie die im Anhang zu dieser Ordnung aufgeführten Dienstleistungsarten in Anspruch nehmen wollen.

(2) Bei der Antragstellung sind Formulare zu verwenden, die auf den Websites der Universität veröffentlicht werden. Der Antrag wird schriftlich oder elektronisch beschieden. Diese Ordnung ist Bestandteil des Bescheids. Die Nutzungserlaubnis kann zeitlich befristet werden.

(3) Der Direktor des Universitätsrechenzentrums wird ermächtigt, den Anhang nach Abs. 1 mit Zustimmung des Rektorats zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderung oder Ergänzung tritt nach Publikation nach Maßgabe des § 35 Grundordnung in Kraft.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzer**

(1) Die Nutzer haben das Recht, die Einrichtungen, die IuK-Systeme, das universitäre Netz und die vom Universitätsrechenzentrum angebotene Standardsoftware sowie das Kommunikationsnetz nach Maßgabe der Nutzungserlaubnis und im Rahmen der Ordnung des Universitätsrechenzentrums zu nutzen sowie die vom Universitätsrechenzentrum angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Nutzer haben das Recht, in die über sie gespeicherten Daten Einsicht zu nehmen.

(2) Die Nutzer sind verpflichtet,

allgemein

1. die Vorschriften der Ordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im Universitätsrechenzentrum und im Universitätsnetz stört;
2. die Grenzen der Nutzungserlaubnis einzuhalten;

im Umgang mit Benutzerkennungen

3. dafür Sorge zu tragen, dass keine unberechtigten Personen Kenntnis von ihren Benutzerpasswörtern erlangen, sowie im Rahmen ihrer Nutzung Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IuK-Ressourcen des Universitätsrechenzentrums verwehrt wird;
4. keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene fremde Informationen nicht ohne Genehmigung weiterzugeben, selbst zu nutzen, zu verfälschen oder zu vernichten; dies gilt auch für den Zugang zu Systemen Dritter über das Wissenschaftsnetz oder das Internet;

5. fremde Benutzerkennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch unberechtigt zu nutzen;
6. ausschließlich mit den Benutzerkennungen zu arbeiten, die ihnen im Rahmen der Zulassung zugewiesen wurde; das Benutzerpasswort nach Erhalt unverzüglich und danach regelmäßig zu verändern;

#### im Umgang mit Software- und Hardware

7. bei der Benutzung von Software, Hardware, Dokumentationen und Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom Universitätsrechenzentrum zur Verfügung gestellt werden, zu beachten;

#### zur Wahrung der Sicherheit

8. in den Räumen des Universitätsrechenzentrums den Weisungen des Personals Folge zu leisten, die Hausordnung zu beachten und ihre Nutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen;
9. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Systemen der IuK-Infrastruktur nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich den Mitarbeitern des Universitätsrechenzentrums zu melden; ohne ausdrückliche Genehmigung des Universitätsrechenzentrums keine Eingriffe in die Konfiguration und Installation der Systeme der IuK-Infrastruktur vorzunehmen;
10. eine nicht abgestimmte oder unbegründete übermäßige Belastung des Netzes zum Nachteil anderer Nutzer oder Dritter zu unterlassen;
11. eine sach- und ordnungsgemäße Nutzung der IuK-Systeme zu gewährleisten, dem Direktor des Universitätsrechenzentrums oder dessen Beauftragten in begründeten Einzelfällen auf Verlangen und unter Beachtung der Vertraulichkeit Auskünfte über Programme und benutzte Methoden sowie Einsicht in die Programme zu gewähren;
12. das Universitätsrechenzentrum über die Verwendung von personenbezogenen Daten zu unterrichten, wenn diese im Zusammenhang mit der Realisierung eines vom Universitätsrechenzentrum angebotenen Dienstes erfolgt, und - unbeschadet einer eigenen gesetzlichen Verpflichtung zum Datenschutz - die vom Universitätsrechenzentrum vorgehaltenen Datenschutz- und Datensicherungsvorkehrungen zu nutzen;
13. ihre Daten und Programme so zu sichern, dass Schäden durch einen Verlust bei dem vom URZ angebotenen Service nicht entstehen.

(3) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
3. Computerbetrug (§ 263a StGB),
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen, insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 ff StGB),

5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB),
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
7. Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Universitätsrechenzentrums**

(1) Das Universitätsrechenzentrum ist berechtigt, nach Maßgabe von § 7 die Nutzungsrechte einzuschränken, zu versagen oder zu entziehen.

(2) Das Universitätsrechenzentrum ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme des IuK-Systems durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

1. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs;
2. zu Abrechnungszwecken;
3. zum Erkennen und Beseitigen von technischen Störungen und Fehlern;
4. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen;
5. zum Schutz personenbezogener Daten anderer Nutzer;
6. zur Ressourcenplanung.

(3) Die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr der Telekommunikationsanlagen sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende der jeweiligen Nutzung zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das Personal des Universitätsrechenzentrums zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(5) Um eine möglichst störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der IuK-Infrastruktur zu gewährleisten, ist das Universitätsrechenzentrum berechtigt, verbindliche Regeln zur technisch-organisatorischen Ausgestaltung des Betriebs dem Nutzer zu erlassen und auf den Websites der Universität zu veröffentlichen. Ferner ist das Universitätsrechenzentrum berechtigt, zur ordnungsgemäßen Nutzung seiner Ressourcen eine Hausordnung zu erlassen.

## **§ 7 Einschränkung, Versagung und Entziehung des Nutzungsrechts**

(1) Reichen die Kapazitäten des Rechenzentrums oder des Telekommunikationsnetzes nicht aus, um allen Nutzungsberechtigten (§ 3) gerecht zu werden, werden die Betriebsmittel für die einzelnen Nutzer unter Berücksichtigung der durch die Reihenfolge der Absätze des § 3 gegebenen Rangfolge kontingentiert.

(2) Die Nutzung des Universitätsrechenzentrums und des Telekommunikationsnetzes kann durch schriftlichen Bescheid im Einzelfall ganz oder teilweise versagt, eine Nutzungserlaubnis widerrufen oder anfänglich oder nachträglich beschränkt werden, wenn

1. die Nutzer schuldhaft gegen diese Ordnung, insbesondere gegen die in § 5 aufgeführten Pflichten verstoßen, oder die Ressourcen des IuK-

- Systems für strafbare Handlungen missbrauchen, oder der Universität durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen;
2. im Falle des § 4 kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
  3. dies mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Universitätsrechenzentrums, insbesondere mit Rücksicht auf die verfügbare Kapazität, notwendig ist; namentlich kann die Nutzungserlaubnis durch eine Begrenzung der Rechenzeit oder durch Bedingungen und Auflagen eingeschränkt werden;
  4. eine Kostenerfassung und eine Kostenanlastung bzw. Kostenerstattung durch den Nutzer nicht gewährleistet ist;
  5. ein festgesetztes Nutzungsentgelt oder eine Gebühr nicht entrichtet wird oder für ein bereits durchgeführtes Vorhaben nicht entrichtet wurde.

### **§ 8 Haftung des Nutzers**

(1) Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Nutzung rechtswidrig und schuldhaft verursachten Nachteile, insbesondere Schäden der Universität und Dritter, insbesondere auch für solche, die durch die unberechtigte Weitergabe der Nutzerkennung an Dritte entstehen. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der dem Nutzer obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald von allen Ansprüchen freizustellen, wenn die Universität durch Dritte wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch genommen wird; dies gilt nicht, wenn den Nutzer kein Verschulden am Entstehen von Ansprüchen Dritter trifft.

(3) Die Universität Greifswald ist berechtigt, ihre Forderungen durch Bescheid gegenüber dem Nutzer festzusetzen.

### **§ 9 Haftung der Universität**

(1) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald übernimmt keine Garantie, dass die IuK Infrastruktur fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung läuft. Eine Haftung wegen eventueller Datenverluste infolge technischer Störungen sowie wegen der Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter ist ausgeschlossen.

(2) Die Ernst-Moritz-Arndt-Universität übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Die Universität haftet für Schäden, die im Rahmen der Nutzung des Universitätsrechenzentrums verursacht wurden, nicht, es sei denn, diese beruhen auf rechtswidrigem und vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihrer Bediensteten oder auf leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Pflichten in Bezug auf das Nutzungsverhältnis; im Fall leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung auf den Ersatz unmittelbarer Schäden beschränkt.

(4) Amtshaftungsansprüche gegen die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

## **§ 10 Schlussbestimmung**

Die Ordnung tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe durch den Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald in Kraft.

### ANHANG

Dienstleistungsarten nach § 4 Abs. 1 Satz 2

- Datennetzanschluss
- IP-Adressen, Port-Freischaltung, Patchen von Anschlüssen
- Veränderungen und/oder Ergänzungen des Telefonnetzes
- Faxmaker
- Mail- und Modem/ISDN-Zugang
- PIN
- Voicebox (Anrufbeantworter)
- Modem-, ISDN-Zugang für Fremdfirmen
- Umstellung der Modem-, ISDN-Einwahl
- Auskunfts- und Servicenummern (118... / 0180... / 0190...)
- Ausleihe einer Funk-LAN-Karte
- Teilnahme an Kursen
- Raumbelegung für multimediale Lehrveranstaltungen (Multi-Media-Referenz-Hörsaal)
- Raumbelegung für Kurse (Kursraum mit PC-Pool)
- Nutzung des Rund-um-die-Uhr-Pools
- Nutzung des Videoconferencing-Raums
- Nutzung des Grafiklabors (Postererstellung, Druckanfertigungen, Diafilmbelichtungen, CD-ROM-Erstellung, Videobearbeitung)
- Projektunterstützung
- Gerätebereitstellung im Notfall (PC, Drucker, Standardsoftware)
- Vor-Ort-Service (PC, Drucker, Standardsoftware)
- Hardwareservice im URZ (PC, Drucker)
- Zertifizierung für sicheren e-mail-Verkehr und sichere Server-Verbindungen
- Backup-Service und Archivierung
- Übernahme von Hard- und Software durch das URZ von Einrichtungen der Universität
- Übergabe von Hard- und Software an Einrichtungen der Universität durch das URZ
- Nutzung von File-Service mit Nutzerkennung für Windows-Domäne
- Nutzung eines Applikations-Servers mit Nutzerkennung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19. Mai 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs.2 LHG.

Greifswald, den 27.09.2004

Der Rektor der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Hochschulöffentlich bekannt gemacht gemäß der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität 27.09. 2004